

Darüber hinaus hat der Auschwitz-Prozeß Aufschluß über die Hintergründe und Zusammenhänge der von den Angeklagten begangenen Verbrechen erbracht. Es bestätigte sich, daß diese Verbrechen nicht die Untaten einzelner, außerhalb der Gesellschaftsordnung stehender Personen gewesen sind — also keine gewöhnlichen kriminellen Verbrechen —, sondern staatlich organisierter Massenmord, der sich gegen den Bestand ganzer Völker bzw. Bevölkerungsgruppen verschiedener Nationen richtete. Diese Verbrechen waren fester Bestandteil einer Staatspolitik, die der Verwirklichung des Macht- und Profitstrebens der aggressivsten deutschen Monopole diente.

Der Auschwitz-Prozeß mahnt eindringlich, die Allmacht der aggressiven Monopole zu brechen, wenn der Menschheit Frieden, Leben und Freiheit erhalten und gesichert bleiben sollen. Die in der Verhandlung bekanntgewordenen Einzelheiten über die heutigen Positionen verschiedener Hintermänner der Verbrechen von Auschwitz in Staatsapparat und Industrie bezeugen, daß in dieser Beziehung in der Bundesrepublik sehr viel getan werden muß¹.

In diesem Zusammenhang verdient ein weiteres Ergebnis der Beweisaufnahme im Auschwitz-Prozeß die Aufmerksamkeit aller demokratischen Kräfte des In- und Auslands: Es wurde in erschreckendem Maße deutlich, daß in der Bundesrepublik noch längst nicht alle durch Naziverbrechen schwer belasteten Personen zur Verantwortung gezogen wurden bzw. werden.

Die im Verfahren erstatteten Gutachten über die nazistische Ausrottungspolitik gegenüber den Juden haben nachgewiesen, daß die in Auschwitz praktizierte Massenvernichtung systematisch durch die nazistische Ausnahmegesetzgebung vorbereitet wurde. Die Gutachter konnten auch nicht umhin zuzugeben, daß die „Zuführung“ der unglücklichen Opfer zum KZ Auschwitz im engen Zusammenwirken der SS mit nahezu allen Ministerien des Hitlerstaates erfolgte. Es bestätigte sich die bewußte und gewollte Mitwirkung des „Reichsaußenministeriums“, des „Reichsinnenministeriums“ und des „Reichsjustizministeriums“. An Hand authentischer Materialien wurde deutlich, daß in den Krematorien von Birkenau nicht Millionen von Opfern verbrannt worden wären, wenn nicht auch im „Reichsverkehrsministerium“, in der „Regierung des Generalgouvernements“, im Rosenberg-Ministerium „für die besetzten Ostgebiete“ und beim „Reichsbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“ wissende und willfähige Elemente für die ununterbrochene Zuführung neuer Opfer gesorgt hätten. In der Hauptverhandlung des Auschwitz-Prozesses wurden in diesem Zusammenhang neben anderen auch die Namen Globke, Viaion und Maß feiler genannt. Gegen diese der Mitverantwortung für die Auschwitz-Verbrechen jetzt dringender als zuvor verdächtigen Personen sind bisher keinerlei Ermittlungen unter diesem Gesichtspunkt eingeleitet worden.

Bis heute ist auch nichts von einem Ermittlungsverfahren gegen jene Generale und Offiziere der faschistischen Wehrmacht zu vernehmen, die für die völkerrechtswidrige Verschleppung sowjetischer Kriegsgefangener in die Konzentrationslager verantwortlich waren. In das Konzentrationslager Auschwitz wurden beispielsweise allein im Oktober und November 1941 unter der Verantwortung der faschistischen Wehrmacht etwa 13 000 sowjetische Kriegsgefangene verschleppt. Von ihnen waren im Sommer 1942 nur noch 150 am Leben. In seinem in der Hauptverhandlung am 14. August 1964

³ Vgl. u. a. die Bemerkung über die Ausklammerung der Verbrechen des IG-Farben-Konzerns im Prozeß, a. a. O., S. 307 f.

erstatteten Gutachten zum berüchtigten „Kommissarbefehl“⁴ bestätigte der Bonner Militärhistoriker Dr. Jacobsen, daß der Bundeswehrgeneral Heusinger seinerzeit in die Vorbereitungsarbeiten zu diesem Mordbefehl einbezogen war.

Selbst gegen solche Personen, die als SS-Angehörige unmittelbar und direkt an den Verbrechen von Auschwitz beteiligt waren, ist heute — über ein Jahr nach Beginn des Auschwitz-Prozesses — in der Bundesrepublik immer noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, obwohl ihre Verbrechen sowie ihr bundesdeutscher Wohnsitz und Aufenthaltsort den zuständigen Organen wohlbekannt sind.

Beispielsweise wurde in der Hauptverhandlung vom 2. November 1964 der frühere SS-Obersturmbannführer Dr. Johannes Thümmler als Zeuge gehört. Er war von Herbst 1943 an Chef der Polizei, des Sicherheitsdienstes und der Gestapo des Bezirks Kattowice. In dieser Funktion war er der unmittelbare Vorgesetzte der Angehörigen der Lagergestapo des KZ Auschwitz, also auch der Angeklagten Boger, Stark, Dylewski, Broad und Schobert. Nach seinem eigenen Eingeständnis gehörte „die gesamte Leitung“ der Lagergestapo und „die Aufsicht“ über sie zu seinem Aufgabenbereich. Thümmler war ferner Vorsitzender eines sog. Polizeigerichts, das im Block 11 des Stammlagers Auschwitz — wie er selbst aussagte — in „einigen hundert Fällen“ Todesurteile gegen polnische Bürger verkündete, die beschuldigt wurden, „politisch verdächtig“ zu sein. Thümmler selbst bestimmte sowohl die Beisitzer dieses Gerichts als auch den Ankläger. Wenn eines der Opfer einen Verteidiger gefordert habe („Das kam aber kaum einmal in Frage“, versicherte Thümmler jetzt als Zeuge), so sei auch dieser von ihm (Thümmler) bestimmt worden. Die von ihm zum Tode verurteilten Häftlinge wurden — wie durch Aussagen mehrerer Augenzeugen bewiesen ist — anschließend u. a. von den im Auschwitz-Prozeß angeklagten SS-Schergen Boger, Stark, Dylewski oder Broad erschossen. Deren Vorgesetzter und Befehlsgeber Thümmler jedoch erklärte auf Befragen, daß gegen ihn noch nicht einmal ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Nicht anders verhielten sich die westdeutschen Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem heute in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt tätigen Dr. Konrad Morgen. Er war Ende 1943 Leiter einer SS-„Untersuchungskommission“, die „Unregelmäßigkeiten“ der SS im KZ Auschwitz ermitteln sollte. Diese Ermittlungen beschränkte Morgen jedoch — wie er bereits am 9. März 1964 als Zeuge im Auschwitz-Prozeß aussagte — auf eigenmächtige Leichenfleddereien unterer SS-Chargen (die SS-Führung hatte befohlen, alle den ermordeten Häftlingen geraubten Werte zu ihrer Verfügung zu halten) und auf einzelne Mordexzesse, die „Manneszucht“ und „Disziplin“ der SS in Auschwitz „untergraben“ hatten, d. h. die dem täglich praktizierten organisierten Massenmord hinderlich geworden waren. Von diesem organisierten Massenmord durch Vergasungen, Erschießungen oder Phenol-Injektionen hatte Morgen nach seinen eigenen Angaben detaillierte Kenntnisse erlangt. Er versicherte dem Frankfurter Schwurgericht zudem, daß ihm der verbrecherische Charakter dieser⁵.

⁴ Durch die vom faschistischen Oberkommando der Wehrmacht am 6. Juni 1941 erlassenen „Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare“ (den sog. Kommissarbefehl) wurde völkerrechtswidrig die Ermordung sowjetischer Kriegsgefangener angeordnet, die den faschistischen Truppenbefehlshabern „politisch verdächtig“ erschienen. Der amerikanische Militärgerichtshof in Nürnberg hat hierzu in seinem Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht vom 28. Oktober 1948 ausgeführt: „Dieser Befehl gehört offenbar zu den böswilligsten, verwerflichsten und verbrecherischsten Anordnungen, die je von einer Armee ausgegeben worden sind.“ (Fall 12, Berlin 1960, S. 90). Dieser Befehl bzw. sein verbrecherischer Geist waren auch die Grundlage für die Verschleppung von sowjetischen Kriegsgefangenen in Konzentrationslager zum Zwecke ihrer physischen Vernichtung.